

Die Abhängigkeit der amerikanischen Patente von ausländischen Patenten.

Die meisten Erfinder sind über die gegenseitige Abhängigkeit von Patenten, welche in verschiedenen Ländern für eine und dieselbe Erfindung herausgenommen werden, nur wenig unterrichtet und erleiden durch Nichtbeachtung derselben oft grossen Schaden, indem sie ihrer Rechte durch formelle Fehler und Vernachlässigungen leicht verlustig gehen können. Gerade bei werthvollen Erfindungen lohnt es sich, dieselben in mehreren auswärtigen Ländern zu patentiren. Geschieht dies aber nicht in der richtigen Weise, so hat der Erfinder oft mehr Schaden davon als Nutzen, da ein fallendes Patent auch noch ein anderes oder mehrere mit sich reissen kann. Während die besseren Patentanwälte in Nordamerika meist über diese wichtige Frage gut unterrichtet sind, wird namentlich in Europa viel gegen die herrschenden Bestimmungen aus Unkenntnis gefehlt.

Um in den meisten europäischen Ländern ein Patent zu erhalten, ist es nöthig, dass das Gesuch vor der Ausgabe des amerikanischen Patentbescheides eingereicht werde; sonst werden die Gesuche zurückgewiesen. Die amerikanischen Patente, welche von allen gewöhnlich am werthvollsten sind, haben eine regelmässige Lebensdauer von 17 Jahren, vom Datum der Ausgabe an, vorausgesetzt, dass kein vorher ertheiltes ausländisches Patent auf dieselbe Erfindung existirt. Sind aber solche vorhanden, so läuft das amerikanische Patent zu gleicher Zeit mit demjenigen vorher datirten ausländischen Patente ab, welches zuerst erlischt.

Man kann also den vollen Schutz in den verschiedenen Ländern nur erhalten, wenn man die Eingaben etc. so einrichtet, dass sämtliche Patente dasselbe Datum bekommen. Das kann aber nur geschehen, wenn man sich einen genauen Operationsplan gemacht hat und wenn man tüchtige und zuverlässige Vertreter in den Hauptstädten der auswärtigen Länder besitzt. Allerdings sind ein paar Länder, wie Kanada, nachsichtiger, aber dieselben haben nur eine geringere Bedeutung.

In der That ist die Zahl der amerikanischen Patente, deren Lebensdauer in der angedeuteten Weise durch Unachtsamkeit oder Unkenntnis wesentlich verkürzt ist, beträchtlich grösser, als man annimmt, und werden gegen die Bestimmungen immer wieder Fehler begangen, welche in manchen Fällen allerdings nur bei der grössten Umsicht und Sorgfalt sich vermeiden lassen.

Das amerikanische Patentgesetz verlangt, dass im Falle früher ertheilte ausländische Patente existiren, solche im amerikanischen Patent angegeben werden. Eine Unterlassung dieser Angabe jedoch hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit des amerikanischen Patentbescheides.

Existiren nun vorher datirte ausländische Patente, so fragt es sich: an welchem Datum laufen dieselben ab? Zur Beantwortung dieser Frage theilen wir die verschiedenen Länder in zwei Klassen ein, erstens solche, welche das Patent ein- für allemal für eine bestimmte Frist ertheilen, aber eventuell zur Aufrechterhaltung des Patentbescheides eine periodische Taxe u. s. w. fordern, und zweitens solche, welche das Patent je nach geleisteter Zahlung für ein oder mehrere Jahre ertheilen, aber nach Ablauf dieser Zeit eine Erneuerung des Patentbescheides gestatten, bis dasselbe eine Maximal-Dauer erreicht hat. So geringfügig dieser Unterschied auch erscheint, so wichtig ist derselbe. Der ganze Unterschied liegt in den Worten „Aufrechterhaltung“ und „Erneuerung“. In Deutschland z. B. werden die Patente ein- für allemal für 15 Jahre ertheilt, und wenn dieselben auch vor Ablauf dieser Zeit wegen Nichtzahlung der Steuern verfallen, so hat das auf das später datirte amerikanische Patent keinen besondern Einfluss, sondern dasselbe läuft volle 15 Jahre vom Datum des deutschen Patentbescheides, anstatt der gewöhnlichen 17 Jahre.

In Staaten, die der zweiten Klasse angehören, aber ist es anders. Dort werden die Patente je nach Wunsch erst für ein, zwei oder mehr Jahre ertheilt, und können dann wieder erneuert werden. In diesen Fällen aber läuft das später datirte amerikanische Patent mit Ablauf der erstgewählten Frist ab und wird als erloschen betrachtet, auch wenn der Erfinder nachträglich

sein Patent wieder erneuert. Diese letzteren gesetzlichen Regeln sind augenscheinlich eine schreiende Ungerechtigkeit und stehen in grellem Widerspruche mit den sonst so liberalen Bestimmungen unseres Patentgesetzes. Manches werthvolle amerikanische Patent ist an dieser Klippe elendiglich zu Grunde gegangen, was um so bedauernswerther ist, als der Erfinder die Klippe hätte gänzlich vermeiden können, wenn er seinen Fall in die Hände eines tüchtigen Anwalts gegeben hätte, der ihm leicht hätte durchhelfen können.

Es wäre zu wünschen, schreibt der „Techniker“ am Schlusse des hier mitgetheilten Artikels, dass der maassgebende Körper der Ver. Staaten diese Komplikationen gänzlich aus dem Patentgesetz entfernte und der liberaleren Anschauung Kanada's folgte und ein vollgültiges amerikanisches Patent gewährte, vorausgesetzt, dass kein ausländisches Patent länger als ein Jahr vor dem einheimischen existirt hat, oder dass durch internationale Verträge eine Regelung dieser Frage erzielt werde.

Aus dem Sprechsaal der „Schweizerischen Uhrmacherzeitung“.

Weiteres über die schweizerische Uhrmacher-Korporation.

(Zu dem Artikel in Nr. 19, S. 146.)

Seit einiger Zeit ist in unserem Fachblatt viel geschrieben worden betreffs Detailliren der Grossisten und Fabrikanten. Um diesem Uebelstande abzuwehren und dadurch unsere Lage zu verbessern, hat sich eine Korporation gebildet, um den Bedarf direkt vom Fabrikanten zu beziehen und auf diese Art die Grossisten zu strafen, welche an jeden beliebigen Stümper oder Unterhändler verkaufen. Mit diesem Vorgehen könnte ich meinerseits nicht einverstanden sein, denn was wollen die Grossisten anfangen, wenn ihnen die Absatzquellen bei den Uhrmachern verschlossen sind? Das Geschäft aufzugeben, wird wol nicht Jeden einfallen und wird es auch Keiner thun, daher werden sie gezwungen, ihre Waaren da abzusetzen, wo sie Gelegenheit finden.

Die ganze Schuld der gegenwärtigen misslichen Geschäftslage unserer Branche kann auch nicht allein den Grossisten zur Last gelegt werden, sondern muss leider auch einigen unserer Kollegen zugeschrieben werden. Es gibt hier und da einen, der an Grössenwahn leidet und den Grossisten bei den Unterhändlern spielen will, und seine Uhren mit 50 Cent. bis 1 Frank Provision abgibt. Der Unterhändler ist aber auch wieder mit einem solchen kleinen Gewinn zufrieden, wenn er nur seiner Waare wieder ledig wird. Ein Unterhändler kann seine Waare besser mit dieser Provision abgeben als der Uhrmacher, da ersterer die Garantie nicht leistet oder nicht leisten kann.

Es ist durchaus nicht meine Absicht, die Grossisten in Schutz zu nehmen und bin ich mit dem Vorgehen, die Namen derjenigen Grossisten, welche Detailliren oder mit Nichtuhrmachern verkehren, zu veröffentlichen, vollständig einverstanden. Es wird sich jeder Kollege die Namen dieser Geschäftsmänner merken und sich danach zu halten wissen, aber ich kann nicht glauben, dass durch diese Korporation unsere Lage verbessert werde, glaube eher das Gegentheil.

Der Einsender vorstehender Zeilen bekam darauf folgende Aufklärung in Sachen der Korporation:

In erster Linie glaube ich berichtigen zu müssen, dass man es gar nicht darauf abgesehen hat, die Herren Grossisten zu bestrafen, denn dazu hat man absolut kein Recht, sondern es handelt sich vielmehr um eine Selbsthilfe derjenigen, die finden, dass sie auf dem bis jetzt betretenen Wege nicht mehr die Vortheile finden, die man nothwendiger Weise haben muss, um einer Konkurrenz ebenbürtig zu sein, die den Detail-Uhrenhandel heruntergebracht hat. Es sind nicht einzelne Grossisten allein, sondern eine ganz grosse Zahl von Uhrmachern, die Schuld sind am Niedergang unseres Gewerbes. Ein unverträglicher Kollege ist fast noch schlimmer als ein detaillirender Grossist und damit ist genug gesagt.